



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Nationalrat
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur

Per E-Mail (als docx- und pdf-Datei) an:
familienfragen@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 931/2022 14. September 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: 21.403 n Pa. Iv. WBK-N. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gemäss der geltenden Kompetenzordnung obliegen die familienergänzende Kinderbetreuung und die frühe Förderung den Kantonen. Mit der Vorlage greift der Bund in diese Aufgabenteilung ein. Die Vorlage beinhaltet zudem materielle Bestimmungen für einen direkten Bundesbeitrag an Eltern und geht auch damit über die von der Bundesverfassung vorgesehene Unterstützungskompetenz des Bundes hinaus. Es besteht die Gefahr, dass der Bund das System nicht nur mitfinanzieren, sondern es auch einseitig bestimmen wird. Damit ist die Vorlage nicht kompatibel mit den NFA-Prinzipien.

Konkret sieht der Bund zwei Instrumente vor: Einen Bundesbeitrag an die Eltern und Programmvereinbarungen mit den Kantonen. Gemäss den Ausführungen des erläuternden Berichts¹ kommen diese Bundesbeiträge vollumfänglich und direkt den Eltern zugute. Sie sind kein Ersatz für allfällige Subventionen der Kantone, Gemeinden und Arbeitgeber. Die Höhe der Aufwände seitens Kanton ändern durch die Beiträge also nicht. Allerdings wären die Kantone für die Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen und für die Auszahlung der Bundesbeiträge an die Eltern verantwortlich. Die daraus resultierenden Mehrkosten für die Kantone (Personal- und Sachaufwände, namentlich IT-Lösungen) gilt der Bund nicht ab.

Die Vorlage enthält in Artikel 4 ff. materielle Bestimmungen für einen direkten Bundesbeitrag an Eltern, was über die von der Bundesverfassung vorgesehene Unterstützungskompetenz des Bundes (d.h. Gesetzgebung zur Unterstützung von Massnahmen Dritter) hinausgeht. Hinzu kommt, dass der vorgesehene direkte Bundesbeitrag negative Auswirkungen auf jene Kantone hätte, die fachlich eine innovative Systemumstellung vollzogen haben und ein umfassendes

¹ Vgl. erläuternder Bericht, S. 3

und differenziertes Angebot zur Verfügung stellen: So hat der Kanton Bern ein System eingeführt, in dem die Eltern einen einkommensabhängigen Gutschein erhalten, den sie bei der Kindertagesstätte (Kita) oder Tagesfamilienorganisation ihrer Wahl einlösen können. Der Gutschein vergünstigt die Betreuungskosten in Kitas und Tagesfamilien. Anspruch auf einen Kantonsbeitrag haben nicht nur Personen, die erwerbstätig oder in Ausbildung sind, sondern auch solche, die sich auf Stellensuche befinden, an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen oder aus gesundheitlichen Gründen auf die Fremdbetreuung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder angewiesen sind.

Dieses innovative Subventionssystem hat sich bisher sehr bewährt und dazu geführt, dass Wartelisten abgebaut werden konnten und mehr Familien, die einen vergünstigten Betreuungsplatz benötigen, einen solchen auch bekommen. Die Vorlage dagegen sieht eine Unterstützung losgelöst von der finanziellen Situation der Eltern vor. Zudem werden weitere Vorgaben zum Kreis der Berechtigten gemacht, von denen man teilweise noch nicht sagen kann, ob und wie stark sie von den kantonalen Grundsätzen abweichen. Erweitert sich der Kreis der Berechtigten, steigen die Gesamtkosten und damit auch die Anteile des Kantons an diesen.

Die Sorge erscheint berechtigt, dass der Bund in eine andere Richtung als der Kanton Bern geht. Das innovative und gut funktionierende System des Kantons Bern ist daher mit dieser Vorlage gefährdet. Zudem müssten die gesetzlichen Grundlagen dieses neuen Systems, die erst per 1.1.2022 in Kraft getreten sind, bereits wieder angepasst werden.

Die Vorlage in der aktuellen Form hätte auch einen hohen negativen Impact auf die Integration von Migrantinnen und Migranten, namentlich bei der Finanzierung der Angebote für deren Kinder. Die neuen gesetzlichen Grundlagen des Kantons Bern normieren nämlich auch einen Anspruch auf die familienergänzende Betreuung bei einer sprachlichen oder sozialen Indikation des Kindes. Damit kommen den Kitas und Tagesfamilien wichtige und über die Regelstruktur hinausgehende Aufgaben im Bereich der spezifischen Integrationsförderung zu, die Gegenstand des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP 3) sind und gegenwärtig von einer Übergangsmittelfinanzierung des Bundes profitieren, die Aussicht auf Bestand hat. Die Vorlage äussert sich nicht zu Schnittstellen wie jene zu den KIP und es ist zu befürchten, dass eine Finanzierung über die KIP gestützt auf dieses neue Bundesgesetz nicht mehr möglich wäre, was zu hohen Kosten für den Kanton führen würde.

Weiter ist auf die zusätzlichen finanziellen Aufwände zu verweisen, welche allein durch die administrativen und regulatorischen Formalitäten rund um die Umsetzung der Vorlage entstehen. Auch führen die erforderlichen technischen Anpassungen der Applikationen für die Administration und Auszahlung des Bundesbeitrags zu hohen Kosten auf Seiten der Kantone. Nebst den anfallenden Kosten beim Kanton ergibt sich auch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei den Institutionen und den Gemeinden, für welchen diese nicht entschädigt würden. Der Verwaltungsaufwand auf Seiten Bund, Kantone, Gemeinden und Institutionen ist unverhältnismässig hoch und diese Mittel fehlen in der Folge bei den direkt Betroffenen.

Der Regierungsrat lehnt die Vorlage daher ab. Es wäre zwar grundsätzlich durchaus begrüssenswert, dass der Bund die Kantone bei ihrer Aufgabe (weiterhin) finanziell oder auf einem anderen Weg unterstützt. Aber eine solche Unterstützung durch den Bund müsste unter Respektierung der Entscheidungshoheit der Kantone erfolgen. Das heisst auch, dass die Kantone (weiterhin) frei über den Umfang ihres Mitteleinsatzes und die Festlegung der Zielsetzungen, die mit der kantonalen Förderung der familien- und schulergänzenden Fremdbetreuung verfolgt werden, entscheiden.

Der Regierungsrat lehnt insbesondere den in Artikel 4 ff. der Vorlage vorgesehenen Bundesbeitrag ab. Aufgrund des bestehenden Bedarfs nach zusätzlicher finanzieller Entlastung der Eltern,

welche ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen, regt er jedoch an, vertieft zu überprüfen, wie der Bund unter Achtung der Kompetenzordnung eine finanzielle Entlastung der Eltern unterstützen kann. Zu prüfen wäre insbesondere ein Modell mit Beiträgen an die Kantone zwecks finanzieller Entlastung der Eltern, anstelle der in der Vorlage vorgesehenen Subjektfinanzierung.

Die in der Vorlage vorgesehenen Finanzhilfen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Art. 13 Abs. 1) werden, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen, grundsätzlich begrüsst.

Für den Fall, dass die Vorlage dennoch weiterverfolgt wird, bringt der Regierungsrat die folgenden Bemerkungen an:

1. Artikel 1 – Zweck

Die Inanspruchnahme der institutionellen Kinderbetreuung trägt nicht nur zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung bei, sondern auch zur Chancengerechtigkeit für Kinder sowohl im Vorschul- wie auch im Schulalter. Daher ist die Einschränkung auf «im Vorschulalter» wegzulassen.

2. Artikel 2 – Geltungsbereich

In Kantonen mit einem etablierten Subventionierungssystem soll der Bundesbeitrag grundsätzlich nur an Familien ausgerichtet werden, die gemäss kantonaler Gesetzgebung die Voraussetzungen für Subventionen für das Betreuungsangebot erfüllen (vgl. dazu die Bemerkungen zu Artikel 4). Der genaue Geltungsbereich ist deshalb von Kanton und Gemeinden selbst festzulegen. Der Bund kann den Rahmen für diesen Geltungsbereich vorgeben. Artikel 2 Buchstabe a ist daher anzupassen, indem präzisiert wird, dass das Gesetz Anwendung findet auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung ab der Geburt bis maximal zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

Auch ist der Geltungsbereich des Gesetzes unter Buchstabe b auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu beschränken. Die Politik der frühen Förderung von Kindern soll in der alleinigen Zuständigkeit der Kantone bleiben. Das primäre Ziel der parlamentarischen Initiative ist es, die Eltern finanziell zu entlasten. Eine bundesseitige Unterstützung einer Politik der frühen Förderung von Kindern ist nicht nötig: Die Kantone und Gemeinden sind mit sehr vielen Programmen und unterschiedlichen Angeboten bereits heute sehr aktiv. Im gesamten Erlass ist daher die «Politik der frühen Förderung von Kindern» zu streichen.

3. Artikel 3 – Begriffe

Wie bereits einleitend erwähnt, haben im Kanton Bern nicht nur Personen Anspruch auf einen Kantonsbeitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung, die erwerbstätig oder in Ausbildung sind, sondern auch solche, die sich auf Stellensuche befinden, an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen oder aus gesundheitlichen Gründen auf die Fremdbetreuung ihrer Kinder angewiesen sind. Auch für die Sprachförderung des Kindes oder bei einer sozialen Indikation werden Betreuungsgutscheine ausgerichtet.

Im Bereich der schulergänzenden Kinderbetreuung müssen Eltern nicht nachweisen, dass sie auf die familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sondern bestimmen frei, ob und in welchem Umfang sie das Angebot nutzen (und auch mitbezahlen).

Zudem sind die Tagesfamilienorganisationen nicht ausschliesslich Vereine. Der verwendete Begriff der "Tagesfamilienvereine" umfasst daher nicht alle Anbieter der Tagesfamilienbetreuung. Artikel 3 Buchstabe a und b ist wie folgt zu ändern:

a. Familienergänzende Kinderbetreuung: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter durch institutionelle Betreuungsangebote Dritte, die es den Eltern ermöglicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine Ausbildung zu absolvieren.

b. institutionelle Betreuung: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (Krippen, Kindertagesstätten, Tageskindergärten, Tagesstrukturen, Tagesschulen) oder in Tagesfamilien, sofern diese ~~in Tagesfamilienvereinen organisiert~~ Tagesfamilienorganisationen angeschlossen sind.

4. Artikel 4 – Grundsätze

Mit der Vorlage werden die Grundsätze der Kostenbeteiligung ungeachtet der etablierten Regelungen der Kantone und Gemeinden durch den Bund festgelegt.

Im Kanton Bern wurde mit den Betreuungsgutscheinen für den Besuch einer Kita oder Tagesfamilie ein neues Finanzierungssystem eingeführt. Die Höhe des Gutscheins, den die Eltern erhalten, hängt vom Einkommen, dem Vermögen und der Grösse der Familie sowie vom Betreuungspensum ab. Eltern mit einem massgebenden Jahreseinkommen von über CHF 160'000 erhalten keinen Kantonsbeitrag an die Betreuungskosten. Durch die Abhängigkeit des mitfinanzierten Betreuungspensums vom Beschäftigungsgrad der Eltern wird die Bedeutung der Erwerbstätigkeit erhöht, wobei gemäss geltendem Recht auch soziale Aspekte zur Gewährung von Gutscheinen führen können (z.B. eine Ausbildung).

Kantonsmittel sollen effizient verwendet werden, was mit der Berücksichtigung der unterschiedlichen familiären wirtschaftlichen Verhältnisse der Familien sichergestellt werden kann. Auch für den Besuch einer Tagesschule werden Subventionen ausgerichtet, solange ein massgebendes Jahreseinkommen von unter CHF 160'000 nachgewiesen wird.

Dass alle Eltern, die ihre Kinder institutionell betreuen lassen, unabhängig von ihrer finanziellen Situation Anspruch haben sollen auf den Bundesbeitrag, lehnt der Regierungsrat ab.

Diese Regelung übersteuert das oben beschriebene Subventionssystem des Kantons Bern, das sich bis anhin bewährt hat. Dies stellt einen Eingriff in die Hoheit der Kantone und Gemeinden dar. Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der Chancengerechtigkeit sind unumstrittene Ziele der Familienpolitik im Kanton Bern. Diese Ziele können jedoch erreicht werden, ohne öffentliche Mittel nach dem Giesskannenprinzip zu verteilen.

Daher fordert der Regierungsrat, dass in der Vorlage kein Anspruch auf einen Bundesbeitrag für jedes Kind geschaffen wird, das institutionell betreut wird, sondern festgehalten wird, dass die Kantone selbst bestimmen können, wer die Anspruchsberechtigten des Bundesbeitrags sind und welche Bedingungen sie für die Kostenbeteiligung erfüllen müssen. Der Bund sollte den Gemeinden und Kantonen vertrauen, dass sie den Kreis der Anspruchsberechtigten richtig setzen und sie nicht nötigen, Beiträge auch an Familien auszurichten, die aufgrund ihrer finanziellen Situation gar nicht darauf angewiesen sind.

Um Bundesbeiträge auch an Eltern auszurichten, die heute nicht in den Systemen erfasst sind, müssten die technischen Applikationen angepasst werden. Die Systeme müssten demnach dahingehend weiterentwickelt werden, dass alle Eltern, die ihre Kinder institutionell betreuen lassen, erfasst werden könnten. Die zusätzliche Erhebung des Erwerbspensums bei Eltern, die

heute die Vollkosten bezahlen, und neu auch von Eltern von Kindern, die in der Tagesschule betreut werden sowie die damit verbundene Kontrolle würden neben dem bereits beachtlichen Initialaufwand für die Anpassung der Systeme einen regelmässigen Aufwand verursachen, der in keinem sinnvollen Verhältnis zur ausbezahlten Subvention stehen würde. Diese Anpassungen sind mit einem finanziellen Aufwand verbunden, der gemäss Vorlage alleine von den Kantonen getragen werden muss. Der Regierungsrat lehnt dies ab und beantragt, dass der Bund die Kosten der Kantone für die Umsetzung der Vorlage übernimmt. Zudem braucht es praktikable, sinnvolle Lösungen auf Verordnungsebene und digitalisierte, standardisierte Prozesse.

Eine ähnliche Problematik wird sich auch im Zusammenhang mit Artikel 6 stellen: Kinder, die im Ausland institutionell betreut werden, erhalten im Kanton Bern keinen Betreuungsgutschein und sind auch nicht in unserem System erfasst. Wie bei diesen Fällen die Berechnung des Bundesbeitrags und die technische Abwicklung erfolgen würde, wird nicht klar.

Erziehungsberechtigte, die nicht im kantonalen System erfasst sind, weil sie ein massgebendes Einkommen von über CHF 160'000 haben, werden bei den Steuern entlastet, wo sie ihre effektiven Kosten für die Drittbetreuung bis zu einem bestimmten Betrag vom steuerbaren Einkommen abziehen können. Sie profitieren auch von Massnahmen, die der Kanton trifft oder aufgrund des neuen Instruments der Programmvereinbarung noch treffen kann.

5. Artikel 5 – Anspruchsberechtigte

Gemäss Absatz 1 haben die Personen Anspruch auf den Bundesbeitrag, welche die elterliche Sorge innehaben. In der Regel sind dies diejenigen Personen, welche die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung übernehmen. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen nicht die Personen mit dem Sorgerecht die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung tragen (z. B. Pflegefamilien). Damit sichergestellt ist, dass diejenigen Personen den Bundesbeitrag erhalten, die auch effektiv die Drittbetreuungskosten tragen, ist in Artikel 5 Absatz 1 zu präzisieren, dass Anspruch auf den Bundesbeitrag jene Personen haben, welche die Rechnungen für die institutionelle Kinderbetreuung bezahlen. Ebenfalls erscheint unklar, wie die Auszahlung des Beitrags an Eltern erfolgt, bei welchen die Sozialhilfe die Gebühr für die Betreuung übernimmt, und ob die Vorlage es zulässt, dass diese keine Bundesbeiträge erhalten. Der Bund muss hier Lösungen präsentieren und die Gesetzesvorlage so gestalten, dass in der Verordnung die genaueren Bestimmungen noch aufgenommen werden können.

Gemäss Artikel 5 Absatz 2 soll für das gleiche Kind nur ein Bundesbeitrag ausgerichtet werden. Der erläuternde Bericht hält fest, dass beispielsweise bei getrennt lebenden Eltern grundsätzlich diejenige Person den Beitrag erhalten soll, welche die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung trägt. Diese teilen sich jedoch unter Umständen diese Kosten (alternierende Obhut). Diesem Aspekt sollte Rechnung getragen werden.

6. Artikel 6 – Kinder im Ausland

Wie bei Kindern, die im Ausland institutionell betreut werden, die Prüfung der Anspruchsberechtigung, die Berechnung des Bundesbeitrags, die technische Abwicklung und die Überprüfung der Qualität sowie der Anstellungsbedingungen des Personals erfolgen soll, wird aus der Vorlage nicht klar. Artikel 6 ist daher zu streichen, auf eine staatliche Finanzierung von im Ausland erbrachten Leistungen ist zu verzichten.

7. Artikel 7-9 – Bundesbeitrag, Sockelbeitrag und Zusatzbeiträge

Gemäss Vorlage werden die Bundesbeiträge vollumfänglich und direkt den Eltern zugutekommen. Sie sind kein Ersatz für allfällige Subventionen der Kantone, Gemeinden und Arbeitgeber. Die Kantone werden durch den Bundesbeitrag keine Einsparungen in Bezug auf ihre Kosten für die familienergänzende Betreuung haben, vielmehr werden sie hohe Zusatzkosten haben (vgl. dazu ausführlich die Anmerkungen in Ziffer 4). Zudem sind die Modalitäten zur Bemessung des Bundesbeitrags vage. So ist z.B. nicht klar, ob und wie bei der Berechnung des Bundesbeitrags berücksichtigt wird, wenn ein Kind regelmässig verschiedene Angebote nutzt. Auch ist der Bundesbeitrag nicht wie gefordert an den Erwerb und Ausbildung gekoppelt, weshalb die Artikel 7-9 abgelehnt werden.

Sollte an diesen Artikeln festgehalten werden, ist im Sinne einer Gleichbehandlung der Eltern unabhängig von ihrem Wohnkanton und einer Reduktion des administrativen Aufwands für die Kantone einer Lösung ohne Zusatzbeitrag den Vorzug zu geben. Der Regierungsrat bezweifelt, dass die vorgeschlagene Regelung betreffend Zusatzbeitrag die gewünschten Auswirkungen in den Kantonen hat. Für die Festlegung der Höhe des Zusatzbeitrags ist der durchschnittliche Jahresbetrag der innerhalb eines Kantons ausbezahlten Subventionen massgebend. Dieser Betrag kann der Kanton nur begrenzt steuern, da nicht nur unterschiedliche Subventionen für unterschiedliche Typen von Angeboten zu einer Summe zusammengetragen werden sollen, sondern auch zahlreiche weitere Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs der Gemeinden und des Kantons liegen, die Ausgaben beeinflussen (wie z. B. die Nachfrage, die Zusammensetzung der Eltern mit Subventionen, etc.). Im Kanton Bern ist beispielsweise die Betreuung durch Tagesfamilien etabliert, was sich nachteilig bei der Berechnung auswirken würde. Das Instrument benachteiligt zudem auch die Eltern, die durch den Bundesbeitrag entlastet werden sollen. Weil der Bundesbeitrag in der Höhe nicht sicher ist, schafft er Planungsunsicherheit. Treffen Gemeinden oder der Kanton Entscheide, die sich kostensenkend auf die Ausgaben der öffentlichen Hand auswirken und/oder führen andere Entwicklungen zu tieferen Ausgaben und sinkt in der Folge der Zusatzbeitrag, sind die Leidtragenden primär die Familien, denen der tiefere Zusatzbeitrag weitergegeben wird. Die für den Zusatzbeitrag eingeplanten Mittel sollten für die Erhöhung des Sockelbeitrages aufgewendet werden.

In den Absätzen 2 und 3 des Artikels 7 wird ausgeführt, wie sich der Bundesbeitrag bemessen wird. Diese Ausführungen sind wenig konkret. So scheint nicht klar, ob und wie bei der Berechnung des Bundesbeitrags berücksichtigt wird, wenn ein Kind regelmässig verschiedene Angebote nutzt. Der Aufwand zur Berechnung der Kosten eines Betreuungsplatzes soll für die Kantone möglichst tief gehalten werden.

Zudem ist darauf hin zu weisen, dass bei der weiteren Ausarbeitung der Vorlage berücksichtigt werden muss, dass je nach Betreuungsform und je nach Kanton in Betreuungsplätzen, Betreuungstagen oder Betreuungsstunden gerechnet wird.

8. Artikel 10 – Überentschädigung

Im Kanton Bern gibt es keine Vorgaben für die Arbeitgebenden, sich an Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beteiligen. Beteiligt sich ein Unternehmen trotzdem an den Betreuungskosten, so wird dies in der Regel im Personalreglement oder einzelvertraglich festgelegt. Der Kanton Bern hat keine Übersicht, welche Unternehmen sich in welcher Form an den Betreuungskosten beteiligen, und die Eltern müssen allfällige Beiträge, die sie erhalten, nicht melden. Der Kanton kann folglich zwar sicherstellen, dass eine Überentschädigung aufgrund der Beiträge des Kantons und des Bundes vermieden wird. Er kann aber nicht verhindern, dass eine Überentschädigung aufgrund eines zusätzlichen

freiwilligen Beitrags des Arbeitgebenden oder weiteren Leistungen, die beispielsweise auch von Gemeinden ausserhalb des kantonalen Systems ausbezahlt werden, erfolgen kann.

9. Artikel 11 – Gewährung des Bundesbeitrags an die Anspruchsberechtigten

Absatz 1 ist zu streichen. Die Kantone sind für die Auszahlung zuständig und legen das Verfahren und die Periodizität fest. Die Gesetzesvorlage soll den Kantonen genügend Spielraum lassen. Nachvollziehbar ist, dass die Beiträge relativ zeitnah an die Eltern ausbezahlt werden sollen. Hierzu kann allenfalls eine Regelung aufgenommen werden.

Wird an der aktuellen Regelung festgehalten, ist zu berücksichtigen, dass in gewissen Fällen ein abweichendes Rechnungsstellungsintervall sowohl für die Betreuungseinrichtung wie auch für die Eltern von Vorteil sein kann, z.B., wenn ein Kind nur unregelmässig institutionell betreut wird. In Absatz 1 ist daher zu präzisieren, dass der Bundesbeitrag den Anspruchsberechtigten in der Regel monatlich zu gewähren ist.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass für die Gewährung des Bundesbeitrags der Kanton zuständig ist, in dem das Kind seinen Wohnsitz hat. «Wohnsitz» ist allerdings nicht immer der Ort, an dem die Schriften des Kindes hinterlegt sind. Diese Situation tritt beispielsweise dann ein, wenn ein Kind von einer Pflegefamilie betreut wird. In diesem Fall werden im Kanton Bern die Subventionen an die Pflegefamilie durch die Wohnsitzgemeinde der Pflegefamilie ausgerichtet.

Gemäss Absatz 3 legen die Kantone das Verfahren zur Gewährung der Bundesbeiträge fest und bestimmen die zuständige Stelle. Die Gewährung des Bundesbeitrags soll für die öffentliche Hand, die Betreuungseinrichtungen und die Eltern mit möglichst geringem Administrationsaufwand verbunden sein. Deshalb ist es entscheidend, dass die Begebenheiten berücksichtigt und die Gewährung des Bundesbeitrags mit den bestehenden Finanzierungsmodellen in den Kantonen und Gemeinden in Einklang gebracht werden. Es ist zentral, dass die Kantone selber über das Verfahren und die zuständige Stelle für die Gewährung der Bundesbeiträge entscheiden können.

Die in Absatz 4 ausgeführte mögliche Delegation an die Gemeinden oder an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wird begrüsst. Allerdings erscheint es am zweckdienlichsten, wenn der Bundesbeitrag in Form einer Vergütung im Rahmen der Rechnungsstellung durch die Betreuungseinrichtungen gewährt wird und die Betreuungseinrichtungen mit der zuständigen Stelle (gemäss Abs. 3) abrechnen. Eine direkte Auszahlung an die Anspruchsberechtigten durch die zuständige Stelle in einem von der Rechnungsstellung losgelösten Schritt scheint aufwändiger (sofern dies nicht bereits der aktuellen Praxis entspricht). Damit die Betreuungseinrichtungen befugt sind, den Bundesbeitrag zu gewähren, ist in Absatz 4 zu ergänzen, dass eine Delegation auch an private Körperschaften möglich ist.

10. Artikel 12 – Rückerstattung der Bundesbeiträge an die Kantone

Im Zeitalter der Digitalisierung hat der Bund dafür zu sorgen, dass die Abrechnung digital erfolgen kann und standardisiert gestaltet ist.

11. Artikel 13 – Finanzhilfen an Kantone und Dritte

Die Zuordnung der CHF 40 Mio. pro Jahr auf die vier Förderbereiche von je CHF 10 Mio. ist lediglich als Richtwert zu verstehen. Die Kantone sollen unter Rücksichtnahme der Strukturen vor

Ort mit dem Bund aushandeln können, welche Bereiche sie in ihre Programmvereinbarung einschliessen (und nicht verpflichtet sein, alle Bereiche abzudecken). Die Finanzhilfen sollen dorthin fliessen können, wo die Kantone den grösseren Handlungsbedarf sehen.

Der Verzicht auf einen Bedarfsnachweis im Zusammenhang mit der Schaffung von Betreuungsplätzen (Bst. a) während der ersten Programmperiode wird als zielführend erachtet, da erst im Hinblick auf die zweite Programmperiode die dafür notwendigen Datengrundlagen vorliegend sein werden.

Zudem wird der explizite Verweis auf Kinder mit Behinderungen begrüsst. Da sich die Schaffung von Betreuungsplätzen nicht auf Kinder im Vorschulalter beschränken soll, ist Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a insoweit anzupassen, als auch die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderungen im Vorschul- und Schulalter unterstützt werden kann.

12. Artikel 16 – Verfahren

Gemäss Absatz 2 legt der Bundesrat den Beginn der ersten Vertragsperiode fest. Dabei erscheint es nachteilig, dass diejenigen Kantone, die nicht in der Lage sein werden, die Programmvereinbarungen auf den vom Bundesrat bestimmten Zeitpunkt abzuschliessen, vier Jahre warten müssen, bis eine Programmvereinbarung in Kraft treten kann. Hier ist eine Flexibilisierung vorzunehmen. So könnte beispielsweise ein Kanton eine dreijährige Programmvereinbarung abschliessen und zumindest einen Teilbetrag abholen. Ab der zweiten Vertragsperiode könnte dann die Laufzeit der Programmvereinbarungen vereinheitlicht werden.

13. Artikel 17 – Statistik

Im Rahmen der Konzeptionierung der nationalen Kinderbetreuungsstatistik gilt es, die Informationsbedürfnisse der involvierten Akteure abzuklären (insbesondere auch diejenigen, die im Hinblick auf die angestrebte Bedarfsplanung bestehen). Um den Aufwand für die kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden wie auch für die Betreuungseinrichtungen möglichst gering zu halten, ist eine Fokussierung auf die zentralen Kennzahlen anzustreben.

Wie bereits erwähnt ist der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu beschränken und die Politik der frühen Förderung von Kindern soll in der alleinigen Zuständigkeit der Kantone bleiben. Daher lehnen wir eine vorgesehene Statistik im Bereich der Politik der frühen Förderung von Kindern ab. Überdies stünde der Nutzen einer solchen Statistik einem unverhältnismässigen Aufwand bei den kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden gegenüber.

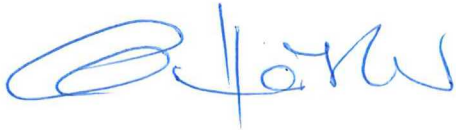
14. Übergangsfrist

Es ist notwendig, dass der Bund eine Übergangsfrist vorsieht, damit Kantone mit bereits bestehenden Systemen genügend Zeit haben, die allenfalls notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen sowie die administrativen Abläufe anzupassen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häslér
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber